



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Arnsberg über die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ im vereinfachten Verfahren im Stadtbezirk Arnsberg der Stadt Arnsberg und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB die öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ nebst Begründung beschlossen.

Das rund 1,8 ha große Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ umfasst im Stadtbezirk Arnsberg den Gutenbergplatz mit seiner angrenzenden Bebauung. Konkret befinden sich in der Gemarkung Arnsberg, Flur 24, das Flurstück 156 teilweise (tlw.), in der Flur 27, die Flurstücke 5, 6, 13, 14, 104, 115, 116, 153 tlw., 165, 166, 167, 172, 184, 186, 188, 272 tlw., 282, 285 tlw., 296, 315, 326, 332, 344, 346, 347, 348, 349 sowie in der Flur 35, die Flurstücke 78 tlw. und 97 tlw. im Gebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“, das

- im Norden durch die Rumbecker Straße,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Hausgrundstücke Rumbecker Straße 20 bis 22 bzw. Gutenbergplatz 32 bis 49,
- im Süden durch die Hausgrundstücke Gutenbergplatz 48 und 49 sowie Zum Schützenhof 25 und
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Hausgrundstücke Zum Schützenhof 25 bzw. Gutenbergplatz 50 bis 66

begrenzt wird. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.

BEBAUUNGSPLAN NR. A 14 "GUTENBERGPLATZ" | 3. ÄNDERUNG
Abgrenzung des Plangebiets
Stadtbezirk : Arnsberg

A
ARNSBERG

STADT ARNSBERG
FD 4.2 Stadt- u. Verkehrsplanung
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Telefon: 02932/201-0
 Telefax: 02932/201-2354
 Website: www.arnsberg.de
 E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ nebst Begründung in der Zeit **vom 15.03.2017 bis zum einschließlich 19.04.2017**

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtteil Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Bereich Zimmer 517 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und im Internet unter www.arnsberg.de/stadtentwicklung abrufbar sein.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung verzichtet werden. Darüber hinaus kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB darauf verzichtet werden, der Öffentlichkeit die Gelegenheit zu geben, die Planung frühzeitig zu erörtern. Diese Unterrichtung und Erörterung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass keine Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen. Von einer Umweltprüfung wird aufgrund der Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ ein einfacher Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt, der mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten in seinem Geltungsbereich eine rein textliche Festsetzung trifft und nicht die Zulässigkeit von z. B. Bauvorhaben regelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wäre. Darüber hinaus wird angegeben, dass von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu wesentlichen umwelt-relevanten Aspekten vorliegen.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Normenkontrollklage – unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 01.03.2017, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ mit Begründung im vorgenannten Zeitraum und die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung und deren Erörterung und die Gelegenheit zur Äußerung zu dieser Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen; Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg vom 01.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung ist am 03.03.2017 angeordnet worden.

Arnsberg, 03.03.2017
 Stadt Arnsberg
 Rathausplatz 1
 59759 Arnsberg
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Thomas Vielhaber

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 14 „Gutenbergplatz“ wird das Ziel verfolgt, die Ansiedlung von Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros und Spielhallen) in diesem Bereich planungs- und bauordnungsrechtlich auszuschließen.